

3300/AB
vom 06.11.2020 zu 3288/J (XXVII. GP)
bmdw.gv.at

= Bundesministerium
 Digitalisierung und
 Wirtschaftsstandort

Präsident des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Dr. Margarete Schramböck
 Bundesministerin für Digitalisierung und
 Wirtschaftsstandort

buero.schramboeck@bmdw.gv.at
 Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.574.044

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3288/J-NR/2020

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3288/J betreffend "CO-VID-19 Start-up-Hilfsfonds", welche die Abgeordneten Henrike Brandstötter, Kolleginnen und Kollegen am 7. September 2020 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

1. *Wie viele Förderanträge wurden bis dato insgesamt gestellt?*
 - a. *Wie viele davon bewilligt?*
 - b. *Aus welchen Branchen kamen die Unternehmen, die Förderungsanträge stellten?*

Insgesamt sind mit Stand 23. September 2020 285 Anträge für den "aws COVID-19 Startup Hilfsfonds" in der Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws) eingelangt und insgesamt 214 Zusagen erfolgt. Die antragstellenden Unternehmen kommen aus folgenden Branchen:

- Software, Telekommunikation
- Life Science, HealthTech
- FinTech
- Energie
- andere B2B-Produkte und Dienstleistungen
- andere B2C-Produkte und Dienstleistungen

Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:

2. *Wurden schon alle Anträge abgewickelt, d.h. positiv oder negativ beschieden - oder sind noch Anträge unbeantwortet bzw. offen?*
 - a. *Wenn Anträge noch unbeantwortet bzw. offen sind, um wie viele handelt es sich dabei?*

Mit Stand 23. September 2020 befinden sich noch 24 Anträge in Bearbeitung.

Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:

3. *Wie hoch ist das jeweils zugesagte Fördervolumen?*
 - a. *Wie viel wurde bereits an die Unternehmen ausgezahlt?*
 - b. *In welche Branchen sind die Hilfsgelder geflossen (Bitte um taxative Auflistung der einzelnen Branchen)?*

Mit Stand 23. September 2020 erfolgten insgesamt Förderzusagen von € 44,1 Mio. und Auszahlungen in Höhe von € 35,9 Mio. an Unternehmen in den in der Antwort zu Punkt 1 der Anfrage genannten Branchen.

Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:

4. *Welche strategischen Schwerpunkte wurden seitens der Bundesregierung bei der Gestaltung der Richtlinien für den COVID-Start-up-Hilfsfonds gesetzt?*
 - a. *Gab es einzelne Branchen, auf die ein strategischer Schwerpunkt gesetzt wurde?*

Wie in der Richtlinie definiert, ist der "aws COVID-19 Startup Hilfsfonds" eine gezielte Unterstützung von jungen, innovativen Unternehmen zur Verbesserung und Stabilisierung der Finanzierungssituation in der aktuellen COVID-19 Krisensituation.

Antwort zu den Punkten 5 und 6 der Anfrage:

5. *Erfolgte die Vergabe nach dem "First Come - First Serve"-Prinzip?*
 - a. *Falls nein, wie erfolgte die Vergabe sonst?*
 - b. *Falls ja, bekamen die Unternehmen im Sinne einer guten Planbarkeit realistische Einschätzungen seitens des aws darüber, wie lange die Mittel noch reichen?*

6. *Kam es zu Grenzfällen in denen Antragsteller_innen seitens des aws (kurz bevor das aws-tool es nicht mehr erlaubte) mündlich Zusagen für eine Förderung bekamen, dann aber keine Gelder erhielten?*
 - a. *Falls ja, was wird seitens des BMDW unternommen, um solche Fälle in Zukunft zu vermeiden?*
 - b. *Falls ja, wie wird mit solchen Fällen nun umgegangen?*

Aufgrund der begrenzten Fördermittel erfolgt die Vergabe nach dem "First Come - First Serve"-Prinzip. Die aws gibt bei allen von ihr gemanagten Förderungsprogrammen potentiellen Antragstellern eine bestmögliche Einschätzung der Verfügbarkeit von Fördermitteln und weist dabei stets auf die dynamische Entwicklung der einlangenden Anträge hin. Mündliche Förderungszusagen werden von der aws nicht erteilt.

Antwort zu Punkt 7 der Anfrage:

7. *Welche Unternehmen konnten bereits durch den COVID-Start-up-Hilfsfonds unterstützt werden (Bitte um taxative Auflistung der Unternehmen)?*

Von einer taxativen Auflistung der unterstützten Unternehmen ist aus datenschutzrechtlichen Gründen abzusehen.

Antwort zu Punkt 8 der Anfrage:

8. *"Aufgrund der großen Nachfrage nach Förderungen aus dem Start-up Hilfsfonds wurden die vorgesehenen Budgetmittel bereits vollständig ausgenutzt. Eine Antragstellung ist derzeit nicht möglich", heißt es dazu auf der Homepage des aws (Stand 31.8.2020).*
 - a. *Ist eine weitere Aufstockung des COVID-Start-up-Hilfsfonds geplant?*
 - b. *Wenn ja, ab wann und wie hoch ist dieser dotiert?*
 - c. *Wenn ja, was würde man diesmal anders machen?*
 - d. *Wenn keine [sic] weiterer Fonds bzw. keine Aufstockung geplant ist, wie sieht die weitere Vorgehensweise dann aus?*

Es ist keine weitere Aufstockung des "aws COVID-19 Startup Hilfsfonds" vorgesehen. Gleichzeitig werden grundsätzliche Überlegungen angestellt, wie Startups bestmöglich unterstützt werden können.

Antwort zu Punkt 9 der Anfrage:

9. *Kann sichergestellt werden, dass die Förderung nicht (z.B. über Management Fees) wieder an Investoren (teilweise) zurückgezahlt wird?*
 - a. *Wird dies überhaupt überprüft?*

Bei den Beteiligungsverträgen wird im Antragsverfahren geprüft, dass das verdoppelte Eigenkapital privater Investoren ausschließlich gewinnabhängig verzinst ist. Die geförderten Unternehmen haben jährlich ihren Jahresabschluss vorzulegen, woraus allfällige nicht zulässige gewinnunabhängige Zahlungen des Unternehmens an Investoren ersichtlich wären. Da es sich um Fälle handelt, bei denen Investoren anteilmäßig an einem Startup beteiligt sind, berechnet sich der "Return on Invest" beim Zeitpunkt des Exits und nicht durch jährliche Management Fees.

Antwort zu Punkt 10 der Anfrage:

10. *Warum werden Investments von Mehrheitseigentümern nicht verdoppelt?*

Mehrheitseigentümer oder Geschäftsführer können an den Finanzierungsrunden teilnehmen, lediglich der Zuschuss berechnet sich ohne ihren Beitrag. Der Zuschuss selbst fließt in das Startup, wovon wieder alle Gesellschafter im Ausmaß ihrer Anteile profitieren.

Antwort zu Punkt 11 der Anfrage:

11. *Auf Basis welcher Fakten hat man sich für dieses Instrument (und nicht z.B. Steuerabzugsfähigkeit) entschieden?*

Da die Zielgruppe des Förderungsprogramms (Startups) in der Regel noch keine nachhaltigen Gewinne erwirtschaftet, wäre eine Steuerbegünstigung nicht wirksam.

Darüber hinaus wird durch die ex-ante-Prüfung von Zugangskriterien wie Unternehmensgröße oder Unternehmensalter die Zielgenauigkeit der Maßnahme gegenüber einer steuerlichen Begünstigung deutlich erhöht.

Wien, am 6. November 2020

Dr. Margarete Schramböck

Elektronisch gefertigt

